

22
Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB §§ 662, 675

2202 022

Der Treuhänder ist gegenüber dem Treugeber verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung, Erhaltung und Verwirklichung der übertragenen Rechte erforderlich sind. Er braucht jedoch nicht tätig zu werden, soweit der Treugeber zur Rechtsverfolgung selbst in der Lage ist.

BGH, Urt. vom 11. Februar 1960 - VII ZR 206/58 - OLG Köln
LG Bonn

Verkündet
am 11. Februar 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma H [REDACTED] - F [REDACTED], Günter Ma [REDACTED], Mü [REDACTED],
P [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die D [REDACTED] Re [REDACTED] - und Tr [REDACTED] -Aktiengesellschaft,
B [REDACTED], St [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihre Vorstandsmit-
glieder Rechtsanwalt Dr. Hans Ad [REDACTED] und Dr. Robert I [REDACTED],
beide in Fr [REDACTED] a.M.,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann sowie der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und
Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
23. Oktober 1958 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin stellte gemeinsam mit der "T[REDACTED] Film", L[REDACTED], den Film "Dalmatinische Hochzeit" (später in "Einmal kehr' ich wieder" umbenannt) her. Den Verleih übernahm die Al[REDACTED] Film GmbH in Fr[REDACTED] a.M. ("Al[REDACTED]"). Die auf die Klägerin entfallenden Herstellungskosten wurden dergestalt aufgebracht, daß die Aktiengesellschaft für Filmproduktion ("A[REDACTED]") 320.000,-- DM und das Bankhaus De[REDACTED], Sch[REDACTED] & Co. 250.000,-- DM der Klägerin als Darlehn zur Verfügung stellten; ferner zahlten die Al[REDACTED] und die Klägerin je 72.500,-- DM als sog. Selbstbehalt.

Für das von dem Bankhaus De[REDACTED], Sch[REDACTED] & Co. gewährte Darlehn übernahm die Bundesrepublik Deutschland die Ausfallbürgschaft. Sie hatte dies davon abhängig gemacht, daß die Klägerin mit der Beklagten gemäß den "Verfahrensvorschriften und Bedingungen bei Inanspruchnahme des Bundes für Filmproduktionskredite" einen Treuhandvertrag abschloß. Die Klägerin war dieser Auflage nachgekommen. In dem Abkommen vom 19. Juni/6. Juli/8. Juli und 13. August 1953 (im folgenden nur 13. August 1953) heißt es im Vorspruch, der Vertrag solle die Erfüllung sämtlicher Ansprüche derjenigen sicherstellen, die zur Aufbringung der Kosten beigetragen hätten. Alsdann wurden die bereits erwähnten 4 Geldgeber aufgeführt. Die Klägerin und die T[REDACTED] Film traten u.a. an die Beklagte die Urheberrechte sowie in § 5 Abs. 1 alle Rechte aus dem mit der Al[REDACTED] abgeschlossenen Verleihvertrag ab.

Der Film hatte, wie sich schon bald nach der Uraufführung herausstellte, keinen Publikumserfolg. Deshalb billigte die Al[REDACTED] den Filmtheaterbesitzern Spielzeitverkürzungen und Verlegungen auf ruhigere Wochentage zu.



Die Klägerin, die die Auswertung laufend überwachte, wandte sich wegen dieser Vorführungseinschränkungen wiederholt an die Al[REDACTED] und drängte auf Einhaltung der mit den Theaterbesitzern abgeschlossenen Verträge. Sie bat ferner die Beklagte, in demselben Sinne bei der Al[REDACTED] vorstellig zu werden. Die Beklagte erwiderte der Klägerin mehrfach, daß sie selbst gegen die Al[REDACTED] vorgehen könne, und ermächtigte sie schließlich auf deren Bitte am 24. Mai 1955 auch schriftlich hierzu.

Im August 1956 erhob die Klägerin Klage auf Schadensersatz gegen die Al[REDACTED] wegen der behaupteten vertragswidrigen Auswertung des Films. Sie erstritt am 28. November 1956 ein Grundurteil. Das Verfahren wurde nicht fortgesetzt, weil die Allianz kurz nach Erlaß des Urteils in Konkurs geriet.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Al[REDACTED] ihre Pflicht, den Film ordnungsmäßig auszuwerten, schuldhaft verletzt habe. Hierdurch sei ein Ausfall von einigen 100.000 DM entstanden. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, auf Einhaltung der Spielzeiten bei der Al[REDACTED] zu drängen oder alsbald Schadensersatzklage zu erheben. Mindestens hätte die Beklagte sie, die Klägerin, ohne Verzögerung zu eigenem Vorgehen ermächtigen oder sie wenigstens von den Zahlungsschwierigkeiten der Al[REDACTED] benachrichtigen müssen.

Für den Schaden nimmt die Klägerin die Beklagte in Anspruch. Sie hat im ersten Rechtszuge einen Teilbetrag von 7.000,-- DM nebst Zinsen verlangt. Im zweiten Rechtszug hat sie ferner hilfsweise beantragt, die Beklagte zur Zahlung auf ein bei ihr geführtes Anderkonto zwecks Befriedigung der Geldgeber zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat dieses Urteil bestätigt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre im zweiten Rechtszuge gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht entnimmt dem sog. Co-Produktionsvertrag vom 29. Mai 1953, daß die Klägerin zur Geltendmachung der Klageforderung ohne Hinzuziehung der "T[REDACTED] Film" befugt ist.

Diese Auslegung bindet das Revisionsgericht. Die Revisionsbeklagte hat sie auch nicht beanstandet.

II.

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß die Beklagte nach dem Inhalt des Treuhandvertrags gegenüber der Klägerin keine Verpflichtung übernommen habe, die Al[REDACTED] zu überwachen, zur ordnungsmäßigen Auswertung des Films anzuhalten oder die Klägerin zu einem früheren Zeitpunkte, als dies geschehen sei, zur Klageerhebung zu ermächtigen. Die Klägerin sei von Anfang an über die das Einspielergebnis beeinträchtigenden Maßnahmen der Al[REDACTED] unterrichtet gewesen (S. 23 d. Urt.); sie habe ihre Rechte selbst wahrnehmen können und dies auch getan. In jedem Falle treffe sie ein so überwiegendes Mitverschulden, daß eine etwaige Ersatzpflicht der Beklagten entfalle.

Der Revision ist zuzugeben, daß den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht in allem gefolgt werden kann. Das Ergebnis, zu dem es gelangt, ist jedoch zutreffend.

1.) Die Revision ist der Ansicht, das Treuhandabkommen sei ein Formularvertrag, der von dem Revisionsgericht frei gewürdigt werden könne.

Gegen eine solche Beurteilung könnte sprechen, daß in § 10 das Landgericht Bonn als ausschließlicher Gerichtsstand bezeichnet worden ist; daraus entstehende Rechtsstreitigkeiten scheinen somit nur an das Oberlandesgericht in Köln gelangen zu können, so daß es an dem räumlichen Geltungsbereich fehlen würde, der für eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht notwendig wäre (vgl. § 549 Abs. 1 ZPO).

Einer abschließenden Entscheidung bedarf es jedoch insoweit nicht. Denn das Ergebnis, zu dem der Senat bei Anwendung der §§ 133 und 157 BGB gelangt, unterscheidet sich nicht von dem, das bei freier Auslegung in Betracht käme.

2.) Nach Auffassung des Oberlandesgerichts läßt sich aus dem Treuhandvertrag nicht entnehmen, daß die Beklagte gegenüber der Klägerin irgendwelche Sorgfaltspflichten übernommen habe. Damit wird es dem Wesen eines solchen Abkommens nicht gerecht.

a) Die Klägerin hatte der Beklagten u.a. in § 5 Abs. 1 des Vertrags vom 13. August 1953 alle Rechte abgetreten, die ihr, der Klägerin, gegen die Al[redacted] aus dem Verleihvertrag zustanden. Hierzu gehörte auch der Anspruch auf sorgfältige Auswertung des Films (Nr. 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen i.V. mit Nr. 3 des Verleihvertrags). Wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhange zutreffend ausführt (S. 14 d. Urt.), erfaßte diese Abtretung zugleich den etwaigen Ersatzanspruch wegen einer Verletzung jener Auswertungspflicht.

Die Beklagte war also insoweit die alleinige Trägerin des Rechts; das war auch der A[REDACTED] bekannt, da sie den Vertrag mit unterzeichnet hatte.

Es ist nun nicht richtig, daß jene Abtretung nur im Interesse der Darlehnsgeber (A[REDACTED] und De[REDACTED] usw.) sowie des Bürgen (des Bundes) erfolgte. Vielmehr war auch die Klägerin aus verschiedenen Gründen an der ordnungsmäßigen Handhabung interessiert. Sie haftete nämlich, wenn das Einspielergebnis nicht ausreichte, der A[REDACTED] und dem Bankhaus De[REDACTED] usw. für die von diesen gewährten Darlehen (über die Beschränkung ihrer Haftung gegenüber dem als Bürgen einspringenden Bund vgl. S. 7 der Verfahrensvorschriften). Außerdem mußte sie darauf bedacht sein, ihre Aufwendungen von 72.500,- DM zurückzuerhalten und einen Überschuß über die Herstellungskosten hinaus zu erzielen. Das war nur möglich, wenn der Film vertragsgemäß ausgewertet wurde.

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Treuhandvertrag unterscheidet sich danach nicht von ähnlichen Treuhandverhältnissen, die mit einer Sicherungsabtretung verbunden sind. Dort hat die Rechtsprechung den Treuhänder zutreffend für verpflichtet erachtet, die Interessen der Zedenten wahrzunehmen, die abgetretene Forderung ordnungsmäßig beizutreiben und so gut, wie möglich, zu verwerten. Diese Pflicht hat sie dem zwischen den Beteiligten bestehenden Auftragsverhältnis oder, wenn, wie hier, ein Entgelt vereinbart worden ist, einem entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) entnommen (u.a. RGZ 59, 190; 76, 345, 347 f; Warn. 1913 Nr. 136; 1914 Nr. 7).

Die entscheidende Frage lautet also nicht, wie das Oberlandesgericht meint, dahin, ob sich solche Verpflichtungen unmittelbar aus den Bestimmungen des Treuhandvertrags herleiten lassen. Die Sorgfaltspflichten des Treuhänders ergeben sich vielmehr grundsätzlich aus der Natur

des Rechtsverhältnisses, und es bleibt nur zu prüfen, ob etwa die besondere Regelung des Einzelfalls oder die Umstände die Annahme zulassen, daß der Treuhänder davon freigestellt worden ist.

b) Das Oberlandesgericht scheint zwar diese Rechtslage nicht richtig erkannt zu haben. Seine Feststellungen genügen aber, um dem Senat eine abschließende Beurteilung zu ermöglichen.

Die Pflicht des Treuhänders, die Interessen des Treugebers wahrzunehmen, gründet sich darauf, daß einerseits der Treuhänder über den ihm anvertrauten Gegenstand allein Verfügungsberechtigt wird, andererseits dem Treugeber nach wie vor an der Erhaltung und möglichst hohen Verwertung des Treuguts gelegen ist. Nach dieser Interessenlage richten sich die dem Treuhänder im Verhältnis zum Treugeber obliegenden Aufgaben: Er hat dann und insoweit einzugreifen, als es der Treugeber infolge der Übertragung nicht mehr kann. Dagegen braucht er keine Maßnahmen zu ergreifen, die dem Treugeber selbst offen stehen. Denn diese Maßnahmen sollen dessen Interessen dienen, und es ist deswegen in erster Linie seine Sache, für die ordnungsmäßige Sicherung und Verwertung zu sorgen, wenn er dazu in der Lage ist (RGZ 76, 345, 247 f).

Daraus folgt, daß die Beklagte gegenüber der Klägerin keine Sorgfaltspflichten wahrzunehmen hatte, soweit diese zu eigenem Einschreiten gegen die Al. [REDACTED] berechtigt und in der Lage war. Die Frage, ob die Klägerin im Hinblick auf die Nichtausübung ihrer Rechte ein mitwirkendes Verschulden trifft, tritt demgegenüber zurück.

3.) In dem Treuhandvertrag finden sich keine ausdrücklichen Bestimmungen, die sich auf die der Beklagten gegenüber der Klägerin obliegenden Sorgfaltspflichten beziehen. Zwar glaubt das Oberlandesgericht, aus dem

Zusammenhang und aus dem Sinn des Abkommens entnehmen zu können, daß die Beklagte der Klägerin unter keinen Umständen haften sollte. Diese Ausführungen sind aber, wie der Revision zuzugeben ist, nicht unbedenklich.

Einer ins Einzelne gehenden Erörterung bedarf es jedoch insoweit nicht. Denn die Beschränkung der der Beklagten obliegenden Sorgfaltspflichten ergibt sich aus allgemeinen Erwägungen in Verbindung mit der besonderen Handhabung im vorliegenden Falle.

a) Es ist anerkannt, daß eine Sicherungsabtretung regelmäßig die Befugnis des Abtretenden, das Übertragene Recht gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, nicht berührt; das gilt auch für Schadensersatzansprüche, die an die Stelle jenes Rechts treten (RGZ 155, 50, 52). Die einzige Einschränkung besteht darin, daß der Treugeber Zahlung nicht an sich selbst, sondern an den Abtretungsempfänger zu verlangen hat.

Stand der Klägerin aber diese Befugnis zu, so kann sie nach dem Gesagten keinen Vorwurf gegen die Beklagte daraus herleiten, daß diese nicht selbst gegen die Al[redacted] vorgegangen ist.

b) Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, daß ihr die Sach- und Rechtslage unbekannt gewesen sei, und daß es die Beklagte schuldhaft unterlassen habe, Hindernisse zu beseitigen, die sich gegen ihre Sachberechtigung ergaben.

Wie das Oberlandesgericht feststellt, war die Klägerin "unstreitig von Anfang an darüber informiert, daß die Al[redacted] sich ... mit Spielzeitverkürzungen oder Verlegungen

auf ruhigere Wochentage einverstanden erklärt hatte" (S. 23 d. Urt.). Es stellt ferner fest, daß die Klägerin die Auswertung des Films laufend überwacht hat und bei der Al[REDACTED] wegen der Spielzeitverkürzungen vorstellig geworden ist (S. 5 des Urt.); die Beklagte habe zudem die Klägerin schon vor der schriftlichen Ermächtigung vom 24. Mai 1955 mehrfach darauf hingewiesen, daß sie selbst gegen die Allianz vorgehen könne (S. 6 d. Urt.).

Daraus folgt, daß einerseits die Klägerin die ihr zustehenden Rechte kannte, andererseits die Beklagte alles getan hat, wozu sie nach den ihr obliegenden Treuepflichten gehalten war.

Allerdings hat die Allianz in dem gegen sie von der Klägerin angestrenzten Prozeß deren Sachberechtigung trotz der von der Beklagten erteilten Ermächtigung vom 24. Mai 1955 bestritten. Durch dieses mit der Rechtslage in Widerspruch stehende Verhalten der Al[REDACTED] wurde der Aufgabenkreis der Beklagten aber nicht erweitert. Abgesehen hiervon hat sich die Klägerin dadurch auch nicht beeinflussen lassen; sie hat, wie der Schriftwechsel ergibt, schon kurze Zeit nach der Uraufführung und später laufend mit der Al[REDACTED] wegen der unzureichenden Auswertung verhandelt.

c) Die Revision trägt vor, die Klägerin habe nicht erfolgreich gegen die Al[REDACTED] vorgehen können, weil sie nicht befugt gewesen sei, die Bücher und Abrechnungen bei der Allianz einzusehen. Deswegen hätte die Beklagte die Rechtsverfolgung übernehmen müssen.

Es kann dahinstehen, ob der Klägerin ein solches Einsichtsrecht versagt war. Denn die Rüge ist in dieser Form nicht schlüssig. Es kommt nämlich nicht allein auf die der Klägerin zustehenden rechtlichen Möglichkeiten an.

Maßgebend ist vielmehr in erster Linie, ob ihr tatsächlich irgend welche Einzelheiten unbekannt geblieben sind, die sie zur Begründung ihrer Ansprüche benötigte. Aus den Ausführungen der Revision ergibt sich nicht, daß sie inso- weit in den Tatsacheninstanzen etwas vorgetragen hat. Des- sen hätte es umso mehr bedurft, als aus dem Schriftwechsel (vgl. insbesondere den Brief der Klägerin an die Beklagte vom 19. März 1954) und dem Umstande, daß sie den Prozeß gegen die Al[REDACTED] schließlich allein geführt hat, entnom- men werden könnte, daß ihr keine wesentlichen Umstände verborgen geblieben sind. In der Revisionsinstanz kann das Fehlende nicht mehr nachgeholt werden (§ 561 ZPO).

d) Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, daß es die Beklagte unterlassen habe, gegen die Inhaber der Filmtheater unmittelbar vorzugehen.

Rechtlich wäre die Beklagte zwar dazu unter gewissen Voraussetzungen in der Lage gewesen; denn die Al[REDACTED] hatte ihr diese Befugnisse durch einen weiteren Vertrag vom 13. August 1953 abgetreten. Aus diesem Abkommen kann aber die Klägerin keine Ansprüche gegen die Beklagte her- leiten, da nicht ersichtlich ist, daß sie daraus Rechte erworben hat.

Abgesehen hiervon ist auch der dahingehende Vortrag der Klägerin neu und deswegen, soweit er tatsächlichen In- halt hat, in der Revisionsinstanz nicht zu beachten.

e) Die Klägerin wirft der Beklagten vor, sie habe ihr, der Klägerin, Vergleichsverhandlungen mit der Al[REDACTED] an- geraten, obwohl sie deren schlechte Vermögenslage gekannt habe. Ohne die auf diese Weise eingetretene Verzögerung hätte der Ersatzanspruch gegen die Al[REDACTED] verwirklicht werden können.

Die Revision macht geltend, das Oberlandesgericht habe sich mit diesem Vorbringen unzureichend befaßt. Die Rüge ist jedoch unbegründet.

Allerdings ist es bedenklich, wenn das Oberlandesgericht die Entscheidung darauf abstellt, daß die Beklagte nicht zur Unterrichtung der Klägerin von diesen Zahlungsschwierigkeiten gehalten gewesen sei. Denn eine solche Verpflichtung konnte sich gemäß dem § 242 BGB sehr wohl aus den durch den Treuhandvertrag geschaffenen gegenseitigen Rechtsbeziehungen ergeben; abgesehen hiervon hätte die Beklagte ihre etwaige Kenntnis von solchen Schwierigkeiten möglicherweise auch zum Anlaß nehmen müssen, unverzüglich selbst gegen die Al[redacted] vorzugehen.

Die Entscheidung wird aber in diesem Punkte durch eine Hilferwägung des Oberlandesgerichts getragen. Es stellt nämlich fest, die Klägerin (im Urteil heißt es infolge eines offensichtlichen Schreibfehlers "Beklagte") habe nicht behauptet, daß nach dem Zeitpunkte, zu dem die Beklagte Kenntnis von den Zahlungsschwierigkeiten der Al[redacted] erlangt habe, noch eine wirksame Inanspruchnahme möglich gewesen sei (S. 25 d. Urt.). Dann wäre aber eine etwaige Pflichtverletzung der Beklagten nicht ursächlich für den von der Klägerin geltend gemachten Schaden gewesen.

III.

Schließlich rügt die Revision, das Berufungsgericht habe den § 335 BGB nicht beachtet. Durch den Treuhandvertrag hätten das Bankhaus De[redacted] usw. und die A[redacted] das unmittelbare Recht auf ordnungsmäßige Erfüllung des Treuhandvertrages durch die Beklagte erworben. Die Klägerin

dürfe diese Forderung gemäß dem § 335 BGB geltend machen. Einem solchen Anspruch gegenüber könnte sich die Beklagte nicht darauf berufen, daß die Klägerin die notwendigen Maßnahmen gegen die Al[REDACTED] selbst hätte durchführen können.

Auch hier ist : den Anführungen der Revision nicht zu entnehmen, daß die Klägerin in den Tatsacheninstanzen behauptet habe, der Vertrag habe einen solchen Inhalt und sie mache nicht nur eigene Rechte, sondern auch die der Drittbegünstigten geltend. Unter diesen Umständen ist es zweifelhaft, ob das neue Vorbringen gemäß dem § 561 ZPO noch beachtet werden kann.

Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es aber nicht; denn in jedem Falle wäre eine solche Beurteilung auch rechtlich nicht angängig.

1.) Für die Berechtigung eines etwaigen Erfüllungs- und Schadensersatzanspruchs des Bankhauses De[REDACTED] usw. und der A[REDACTED] gegen die Beklagte wäre der Treuhandvertrag mit dem Inhalt maßgebend, den er im Verhältnis zwischen den Parteien hatte. Nach den Umständen des Falles und der Interessenlage fehlt es an jedem Anhalt für die Annahme, daß der Beklagten darin im Verhältnis zu dem Bankhaus De[REDACTED] usw. und der A[REDACTED] größere Sorgfaltspflichten auferlegt worden sind, als im Verhältnis zu der Klägerin. Diese konnte aber, wie bereits dargelegt worden ist, von der Beklagten keine Überwachung der Auswertung verlangen; dann konnten es die Darlehensgläubiger ebensowenig. Aus etwaigen Verträgen, die die Beklagte mit den Geldgebern oder dem Bürgen ihrerseits geschlossen haben mag, kann die Klägerin keine Rechte herleiten.

2.) Aber selbst wenn man dem Treuhandvertrag entnehmen könnte, daß die Drittbegünstigten weitergehende Befugnisse

haben sollten, als die Klägerin, dürfte diese solche Rechte nicht geltend machen.

Gemäß dem § 335 BGB kann der Versprechensempfänger die Leistung an den Dritten nur fordern, "sofern nicht ein anderer Wille der Vertragsschließenden anzunehmen ist". Dieser abweichende Wille folgt hier aus den Grundsätzen von Treu und Glauben.

Die Klägerin leitet ihre Ansprüche aus einer von ihr behaupteten Verletzung des Treuhandvertrages durch die Beklagte her. Einer derartigen Vertragsverletzung hat sich aber die Beklagte der Klägerin gegenüber nicht schuldig gemacht, weil diese selbst in der Lage war, die erforderlichen Maßnahmen gegen die Al[REDACTED] zu ergreifen. Dann ist es mit Treu und Glauben nicht zu vereinen, wenn die Klägerin im Rahmen desselben Vertragsverhältnisses verlangt, daß die von ihr zu vertretenden Unterlassungen in anderem Zusammenhange doch unberücksichtigt bleiben. Darauf könnten sich höchstens die Drittbegünstigten berufen, wenn sie ihre etwaigen Ansprüche gegen die Beklagte selbst einklagen würden.

IV.

Das Urteil des Oberlandesgerichts ist also im Ergebnis zutreffend. Die Revision der Klägerin ist daher mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Finke